

Bundesamt für Polizei fedpol  
Stab Rechtsdienst / Datenschutz  
Nussbaumstrasse 29  
3003 Bern

0596

25. April 2012 FIN C

### Änderung des Geldwäschereigesetzes - Vernehmlassung



Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens. Wir äussern uns gerne wie folgt:

An der Plenarversammlung vom 16. Februar 2012 der Financial Action Task Force (FATF) / Groupe d'action financière (GAFI) wurde beschlossen, dass neu auch Steuerdelikte („tax crimes“) im Binnenrecht als Vortaten zur Geldwäscherei gelten sollen. In den Staaten soll eigenständig konkretisiert werden, was als „tax crimes“ behandelt werden soll. Wenn die Schweiz diese Vorgabe umsetzt, gehen wir davon aus, dass die Meldestelle den ausländischen Financial Intelligence Units (FIU) auch Finanzinformationen zur Bekämpfung von Steuerdelikten - soweit sie auch nach schweizerischem Recht Vortaten zur Geldwäscherei darstellen - weiterleiten und die Weiterleitung an eine Drittbehörde in diesem Staat gemäss Art. 30 Abs. 4 der GwG-Änderungsvorlage erlauben kann.

Wir würden es begrüssen, wenn in der Botschaft zur Änderungsvorlage dargelegt würde, welche konkreten Auswirkungen auf den Steuerbereich durch die Änderung des GwG und die Umsetzung der FATF/GAFI-Richtlinien zu erwarten sind. Insbesondere ist auszuführen, welche Steuerdelikte als qualifizierte „tax crimes“ gelten sollen und welche Auswirkungen dies im schweizerischen Steuerstrafrecht haben wird. Ferner sollte aus unserer Sicht aufgezeigt werden, ob und in welcher Art zwischen den Informationsflüssen im Rahmen der Geldwäscherei-Bekämpfung und der Steueramtshilfe sowie der Rechtshilfe Verbindungen bestehen. Von Interesse ist dabei insbesondere, wieweit die übermittelten Finanzinformationen für die Steueramtshilfe oder die Rechtshilfe verfügbar gemacht werden können.

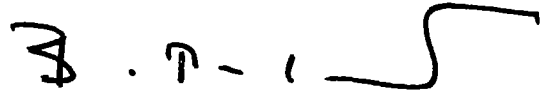
Im Übrigen sind wir mit der Vorlage einverstanden, die für den Finanzplatz Schweiz von hoher Bedeutung ist. Besonders begrüssen wir die neue Kompetenz der MROS gemäss Art. 11a GwG, bei allen involvierten Finanzintermediären zusätzliche Informationen einverlangen zu können. Kann die Schweiz diesbezüglich nicht Gegenrecht halten, wird die Amtshilfe auch zum Nachteil hiesiger Verfahren behindert.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Bemerkungen.


Freundliche Grüße

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES:

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. P. - 1' followed by a large, sweeping flourish that ends in a hook.

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, starting with a small arrow-like flourish followed by the letters 'K. G.' in a stylized, cursive script.